

416/21
Eingang:
04106121 Rd



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 36 - KA 20/4420/2021

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Alexander Kovacsek

Durchwahl (06 11) 353 1651

Telefax: (06 11) 353 1123

Email: alexander.kovacsek@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 25.5. 2021

20/4420

Kleine Anfrage vom 15. Januar 2021

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Tötungsdelikt in einer Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o.g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister



20/4420

Kleine Anfrage vom 15. Januar 2021

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Tötungsdelikt in einer Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete kürzlich über einen Streit zwischen zwei Bewohnern einer Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg, in dessen Verlauf 25-jähriger Afghane zu Tode kam. Ein 33-jähriger Somalier wird verdächtigt, seinen Kontrahenten erstochen zu haben. Nach Angaben des HR wurde der Tatverdächtige Somalier bereits im Jahr 2014 durch das Landgericht Hanau zu fünfeinhalb Jahren Haft wegen versuchten Totschlags verurteilt. Seinerzeit hatte er in einer Asylunterkunft in Maintal bei Hanau seinen Kontrahenten mit einem Messer attackiert, wobei das Opfer schwer verletzt überlebte. Der Somalier hatte seine Haftstrafe abgesessen und wurde im Juli 2019 aus der Haftanstalt entlassen (<https://www.hessenschau.de/panorama/mann-stirbt-nach-streit-in-fluechtlingsunterkunft,toter-asylunterkunft-100.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass der tatverdächtige Somalier bereits rechtskräftig wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt worden war?

Es trifft zu, dass der im vorliegenden Tötungsdelikt Beschuldigte bereits im Jahr 2014 wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt wurde.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: haben die zuständigen Behörden die Ausweisung des Verurteilten nach dessen Haftentlassung verfügt?

Die Ausweisungsverfügung gegen den im vorliegenden Tötungsdelikt Beschuldigten wurde bereits am 06.10.2016 während dessen Haftverbüßung erlassen. Sie ist unterdessen bestandskräftig.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: aus welchen Gründen wurde der Verurteilte nicht abgeschoben?

Die Abschiebung des im vorliegenden Tötungsdelikts Beschuldigten scheiterte an fehlenden, für die Rückführung jedoch notwendigen Reisedokumenten.

Der im vorliegenden Tötungsfall Beschuldigte wurde mehrfach erfolglos zur Vorlage seiner Passdokumente aufgefordert. Zwar konnte er im Jahr 2019 im Rahmen einer Sammelanhörung von Vertretern der somalischen Botschaft und des Konsulats identifiziert werden. Ein Passersatzpapier wurde von somalischer Seite jedoch bislang nicht ausgestellt.

Frage 4. Falls 2. unzutreffend: warum nicht?

Entfällt.

Frage 5. Falls 1. zutreffend: welchen Aufenthaltsstatus hatte der Verurteilte seit seiner Haftentlassung im Juli 2019?

Der im vorliegenden Tötungsdelikt Beschuldigte erhielt wegen der fehlenden Reisedokumente als Abschiebungshindernis eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Frage 6. Trifft es zu, dass der tatverdächtige Somalier Bewohner der Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg war?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: welche Behörde hatte ihm diese Asylbewerberunterkunft als Wohnort zugewiesen?

Frage 8. Falls 6. zutreffend: welche besonderen Vorkehrungen in der Unterkunft haben die Behörden aufgrund der Vorstrafe des Somaliers zum Schutz der Mitbewohner getroffen?

Falls 9. Falls 6. zutreffend: waren die Leitung der Unterkunft und die Mitbewohner über die Vorstrafe des Somaliers und deren Grund informiert?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 9 zusammen beantwortet.

Das insoweit zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration teilt das Folgende mit:

§ 1 Landesaufnahmegesetz (LAG) statuiert die Verpflichtung der hessischen Gebietskörperschaften zugewiesene Personen aufzunehmen und unterzubringen. Landkreise (wie hier der Main-Kinzig-Kreis) können zudem die Verpflichtung zur Unterbringung auf kreisangehörige Gemeinden (wie hier die Gemeinde Großkrotzenburg) delegieren. Auskünfte über die Unterbringung konkreter Personen in einzelnen Unterkünften eines Landkreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde liegen dem Land nicht vor. Anfragen betreffend die Unterbringung einzelner Personen

in Gemeinschaftsunterkünften der Gebietskörperschaften können folglich nur von diesen beantwortet werden und nicht vom Land.

Wiesbaden, 25.5. 2021



Peter Beuth

Staatsminister